

2.4.3. Richtlinie zur Förderung des Leistungssports in Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) gewährt Landesfachverbänden (LFV) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Entwicklung und Förderung des Spitzen- und Leistungssports in den Nachwuchs- und Hauptwettkampfklassen. Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind

- die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Sportart durch den DOSB,

- eine leistungssportgerechte Kaderstruktur. Grundlagen für die Verteilung und Berechnung der Kontingente der Mittel zur Förderung des Leistungssports bilden
- das Leistungssportkonzept 2030 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten,
- die auf den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports basierende Berechnungen des DOSB zu den einzelnen Sportarten

2. Fördervoraussetzungen

- Alle Maßnahmen der Landesfachverbände orientieren sich an den verbindlichen Strukturplänen. Die Struk-

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

turpläne sind bis zum 30.06. eines nacholympischen Jahres dem LSB vorzulegen.

- Die Jahresplanung dieser Maßnahmen wird dem LSB **bis zum 31.10.** des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (Gesamtplanung und Auslandsmaßnahmen) mitgeteilt.
- **Bis zum 31.12.** eines jeden Kalenderjahres sind die für das folgende Kalenderjahr gültigen Kaderlisten über das LSB-Intranet einzupflegen. Die aufgeführten Kaderangehörigen müssen die Kaderkriterien der Spitzen- bzw. LFV erfüllen.

Weitere Bestimmungen

Folgende Einzelmaßnahmen sind von den Landesfachverbänden jährlich umzusetzen und auf den entsprechenden LSB-Vordrucken zu bestätigen:

- 2.1. Benennung eines **Anti-Doping-Beauftragten** schriftlich oder über Intranet- und ständige Aktualisierung
- 2.2. Durchführung mindestens einer **Anti-Doping-Veranstaltung** pro Jahr
- 2.3. Regelmäßige Behandlung des Themas im Rahmen von Leistungslehrgängen für Kader und Landesverbandsauswahlen
- 2.4. Bestätigung über Aushändigung der Sportler-Gesundheitspässe und der Liste über zulässige Medikamente mindestens an die Landeskader sowie den erfolgten Hinweis auf den Internetauftritt der NADA
- 2.5. Entsprechende **Anti-Doping-Erklärungen** der besonders geförderten Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer sowie der Sport-Internatsschüler oder -schülerinnen bei vertraglichen Regelungen.

Sanktionen bei Dopingvergehen und Verstößen gegen die Bestimmungen

Auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 08.03.2007 wird die Vergabe von Fördermitteln aus der Finanzhilfe u. a. von der Einhaltung dieser Bestimmungen abhängig gemacht.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Unter **Maßnahmen** werden eigene Maßnahmen der niedersächsischen LFV, außerdem Maßnahmen der Spitzenverbände für niedersächsische NK2- (ehemals D/C-Kader-) Athletinnen bzw. Athleten verstanden. Maßnahmen können sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen sein, ferner das kontinuierliche Training in Landesstützpunkten und Landesleistungszentren, nationale und internationale Vergleichswettkämpfe von Landesfachverbandsauswahlen, Talentfindungs- und sichtungsmassnahmen, sowie von den LFV sportfachlich befürwortete

Maßnahmen von Leistungssporttragenden Vereinen.

An diesen Maßnahmen können sowohl Mitglieder der verschiedenen Kader, die in den für das laufende Jahr gültigen Kaderlisten aufgeführt sind, als auch Nicht-Kadermitglieder teilnehmen.

Zusätzlich kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert werden.

Nicht aufgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert (u. a. die Teilnahme an internationalen Meisterschaften).

3.2. Projektförderungen

- Für die Sportarten der Schwerpunkt- und Perspektivförderung des Leistungssportkonzeptes 2030 können auf begründeten Antrag hin Projekte bezuschusst werden. Ein verbindlicher Finanzierungsplan ist der Antragstellung beizufügen.

3.3. Landesstützpunkte

- Die LFV können auf Antrag im Rahmen ihrer Strukturpläne vereinsübergreifende Landesstützpunkte einrichten. Landesstützpunkte werden für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12.** für die beiden folgenden Kalenderjahre zu stellen.

Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- leistungssportadäquate Sport- und Trainingsanlagen
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, die mindestens in Besitz einer gültigen DOSB-Trainer-B-Lizenz sein müssen;
- eine der Spezifik der Sportart entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
- nachgewiesenes Talentfindungskonzept des LFV.

3.4. Landesleistungszentren

- Die LFV können auf Antrag im Rahmen ihrer Strukturpläne vereinsübergreifende Landesleistungszentren einrichten. Landesleistungszentren werden für einen olympischen Zyklus beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12.** eines Olympiajahres zu stellen und beziehen sich auf den folgenden olympischen Zyklus. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - spezielle Trainingsstätten für den Leistungssport
 - qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, von denen die verantwortliche Trainerin bzw. der verantwortliche Trainer hauptberuflich für den entsprechenden LFV arbeiten und mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz sein muss, die übrigen Trainerinnen und/oder Trainer im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen,
 - entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten

2. Richtlinien

- nachgewiesenes Talentfindungskonzept
- leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen
- leistungssportlich ausgerichtete, medizinische und physiotherapeutische Voraussetzungen.

4. Umfang und Höhe der Förderung, Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.

Über Ausnahmen zu Ziffer 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Prüfung der Mittelverwendung

- 5.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportföderungsgesetz – NSportFG).
- 5.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesem Förderprogramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 5.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 5.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.